

# RS OGH 1998/4/14 10ObS111/98s, 10ObS111/99t, 10ObS257/01v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1998

## Norm

ASVG §253d Abs1 Z4

## Rechtssatz

Der Begriff "diese Tätigkeit" in § 253d ASVG stellt nur auf den Inhalt der (bisherigen) Tätigkeit ab, also darauf, ob diese ihrem Inhalt nach vom Versicherten weiterhin verrichtet werden kann oder ob gesundheitliche Gründe gegen eine Fortsetzung "dieser Tätigkeit" sprechen. Es kommt aber nicht auf Abweichungen in der Arbeitszeitgestaltung oder Erreichbarkeit des Arbeitsortes im Verweisungsberuf sowie auf die Frage der Entlohnung (Leistungslohn/Zeitlohn) an.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 111/98s  
Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 111/98s
- 10 ObS 111/99t  
Entscheidungstext OGH 01.06.1999 10 ObS 111/99t  
Vgl auch; nur: Der Begriff "diese Tätigkeit" in § 253d ASVG stellt nur auf den Inhalt der (bisherigen) Tätigkeit ab, also darauf, ob diese ihrem Inhalt nach vom Versicherten weiterhin verrichtet werden kann oder ob gesundheitliche Gründe gegen eine Fortsetzung "dieser Tätigkeit" sprechen. (T1)
- 10 ObS 257/01v  
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 10 ObS 257/01v  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Für die Frage des Tätigkeitsschutzes kommt es weder auf die Höhe des vom Versicherten für seine Tätigkeit erzielten Entgeltes noch auf das Ausmaß der Tagesarbeitszeit oder Wochenarbeitszeit für diese Beschäftigung (Vollzeitbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung) an. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109887

## Dokumentnummer

JJR\_19980414\_OGH0002\_010OBS00111\_98S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)